

Verbandssatzung des Zweckverbandes Beltringharder Koog

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2011 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Beltringharder Koog erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinde Reußenköge,
das Amt Mittleres Nordfriesland und das Amt Nordsee-Treene,
die Stadt Husum,
der Kreis Nordfriesland,
der Naturschutzverein „Mittleres Nordfriesland“ und
der Deich- und Hauptsielverband Arlau
bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Zweckverband führt den Namen „Beltringharder Koog“. Er hat seinen Sitz auf Nordstrand.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Beltringharder Koog, Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Gemeinden Reußenköge, Hattstedtermarsch, Nordstrand und der Stadt Husum im Beltringharder Koog. Seine binnenlands gelegene Begrenzung ist der Deichfuß des alten Seedeiches. Die errichteten Gräben in Höhe des Deichfußes bilden die natürliche Grenze. Die seewärts liegende Begrenzung ist die Grenze des Naturschutzgebietes zum Nationalpark Nordfriesisches Wattenmeer. Am Nordstrander Straßendamm bildet der Deichfuß die Grenze.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das bedeihte Gebiet durch geeignete Maßnahmen so zu entwickeln, dass ein ökologisch möglichst gleichwertiger und vielseitiger Ausgleich bzw. Ersatz für den ursprünglichen Salzwasserbiotop entsteht, verbunden mit dem landschaftspflegerischen Ziel, die ökologische Vielfalt des Gesamttraumes vor und hinter dem neuen Seedeich zu erhalten und zu entwickeln mit der besonderen Verpflichtung, insbesondere Flächen mit spezifischen Lebensbedingungen von Flora und Fauna zu erhalten und wiederentstehen zu lassen.
- (2) Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe, sicherzustellen, dass die naturkundlich interessierte Bevölkerung die ökologische Vielfalt des Kooges erleben und sich darüber umfassend informieren kann. Der erholungssuchenden Bevölkerung ist im Rahmen des Schutzzweckes

das Seebaden zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind durch den Zweckverband vorzuhalten.

**§ 4
Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen/Amtsvorstehern, der Landrätin/dem Landrat der verbandsangehörigen Stadt, Gemeinde, Ämtern und des Kreises sowie je einer Vertreterin/ eines Vertreters des Naturschutzvereines „Mittleres Nordfriesland“ und des Deich- und Hauptsiedlerverbandes Arlau oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Ämter Mittleres Nordfriesland und Nordsee-Treene entsenden jeweils drei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Unter Leitung der/des Vorsitzenden werden zwei Stellvertretende gewählt. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorstandsvorsteher/in. Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden sind gleichzeitig Stellvertretende des/der Vorstandsvorsteher/in. Für ihn/sie und seine/ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

**§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringenden Fällen kann sie unterschritten werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

**§ 7
Verbandsvorsteher/in**

- (1) Dem/der Vorstandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er/sie entscheidet ferner über:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.600 € nicht überschritten wird,

2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 600 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.600 € bzw. die Gesamtbelastung 25.600 € nicht übersteigt,
 5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.600 € nicht übersteigt,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.600 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.600 €,
 9. Miet- und Pachtangelegenheiten Kioske Holmer Siel und Lüttmoor Siel, außer Neupachtangelegenheiten,
 10. die Durchführung von Beschäftigungsprojekten
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden, an Stelle der Versammlung Entscheidungen treffen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.
- (4) Der/die Vorstandsvorsteher/in hat die Versammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss für Naturschutz und Landschaftspflege

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Versammlung und
2 Bürger/innen, die der Versammlung angehören können

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von dem/der Vorstandsvorsteher/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der/die ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin nicht übersteigen.
- (6) Für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzende/r der Verbandsversammlung erhält der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 81,70 €.
- (7) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (9) Personen nach Absatz 8 Satz 1, die einem Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Personen nach Absatz 8 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.

- (11) Personen nach Absatz 8 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu ergehen und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Nordsee-Treene wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Nordsee-Treene vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Nordsee-Treene und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgendem Vomhundertsatz aufzubringen:
- | | |
|------------------------------------|------------|
| a. das Amt Mittleres Nordfriesland | 44,0 v. H. |
| b. das Amt Nordsee-Treene | 44,0 v. H. |
| c. die Stadt Husum | 6,0 v. H. |
| d. die Gemeinde Reußenköge | 6,0 v. H. |
- (3) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag

von 1.500 € pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 800 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 60 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 800 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 60 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 600 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3, 13, 17 und 19 dieser Satzung bedarf entsprechend der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die/den Verbandsvorsteher/in ergehen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Mit der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Grundvermögen und die angesammelten Rücklagen nebst Schulden, die sich auf das Grundvermögen beziehen, auf die Gemeinde über, in der das Grundvermögen gelegen ist.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Einladungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.zv-beltringharder-koog.de bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung von Plänen und Verzeichnissen beträgt die Auslegungsfrist einen Monat. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (3) Anders lautende Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes gehen dieser Bestimmung vor.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.1.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 27.1.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordstrand, 7. Februar 2012

Verbandsvorsteher